



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

11. Jahrgang

16. März 2007

Nr. 12

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 26. März 2007	1
2. Einebnung von Grabstellen auf dem Burger Ostfriedhof, Berliner Chaussee 6 c, 39288 Burg	2
3. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter – Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB	2
4. Bebauungsplan Nr. 69 „Gustav-Stollberg-Straße“ – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	5
5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau	7
6. 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“ mit Umweltbericht nach § 2a BauGB (Stand: 13. Dezember 2006) - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB	9
7. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost – Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.03.2007 – Az.: P-143.3-Pro42 - für den Abbruch und Neubau der Eisenbahnbrücke Genthin EHK, Eisenbahnbrücke Genthin RAK und der Genthiner Straßenbrücke Bundesstraße 1 sowie für den Abbruch der Werkbahnbrücke Genthin RAK sowie der dazugehörenden, festgestellten Planunterlagen	12

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 27. März 2007 – Erweiterung der Tagesordnung

Für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 27. März 2007 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal ist eine Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um folgenden Tagesordnungspunkt erforderlich.

Vorschlag zum Abbruch und Wiederbebauung des Grundstückes Berliner Straße 46 und Turmstraße 6  
(Vorlagen-Nr. 2007/070)

## **2. Einebnung von Grabstellen auf dem Burger Ostfriedhof, Berliner Chaussee 6 c, 39288 Burg**

Hiermit gibt die Friedhofsverwaltung der Stadt Burg bekannt, dass in nachfolgend aufgeführten Grabfeldern, Grabstellen deren Nutzungsrecht abgelaufen ist ab dem 13. Juni 2007 eingeebnet werden. Betroffen sind Grabstellen, an denen bis 31.12.1980, im Feld II bis 31.12.1977, ein Nutzungsrecht begründet worden ist.

Ein Nacherwerb für Urnenwahlstellen sowie Wahlstellen ist auf Antrag in der Friedhofsverwaltung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, möglich.

### **Für Einebnungen vorgesehene Felder:**

<b>Feld II</b>	<b>Urnenstellen</b>	<b>Belegung bis 31.12. 1977</b>	<b>Grabnr. 2 – 347</b>
<b>Feld II</b>	<b>URGR</b>	<b>Belegung bis 31.12. 1980</b>	<b>Grabnr. 7 – 493</b>
<b>Feld II</b>	<b>Kindergräber</b>	<b>Belegung bis 31.12. 1980</b>	<b>Grabnr. 1 – 86</b>
<b>Feld VI N</b>	<b>Reihengräber</b>	<b>Belegung bis 31.12.1980</b>	<b>Grabnr. 2 – 408</b>
<b>Feld VII N</b>	<b>Wahlstellen</b>	<b>Belegung bis 31.12.1980</b>	<b>Grabnr. 1 - 265</b>

## **3.2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter – Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 1. März 2007 mit der Beschlussvorlage Nr. 2007/011 die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter in der Fassung vom 15. Dezember 2006 gem. § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 GO LSA als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Innenbereichssatzung mit Abrundung für den Ortsteil Gütter wurde am 12. Dezember 1996 beschlossen. Mit der Bekanntmachung trat die Innenbereichssatzung am 24. Juni 1997 in Kraft.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung trat am 18. November 2005 in Kraft. Mit der Änderung der Satzung wurde diese an die neuen rechtlichen Anforderungen angepasst und in ihrer Handhabung vereinfacht werden. Dabei wurde auch die zur Innenbereichsdefinition herangezogene Klarstellungslinie eindeutiger vermaßt.

Das 2. Änderungsverfahren verfolgt im Rahmen der Planung der Erneuerung des nördlichen Stiches der Dorfstraße u. a. folgende Ziele: so ist die Linie des Innenbereiches auf der östlichen Seite der Stichstraße um 18,50m in Richtung Norden verschoben und eine Teilfläche des Flurstückes 208 als Abrundungsfläche A 3 ausgewiesen worden.

Der Beschluss über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

### **Hinweise:**

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der Satzung oder ihre Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht*

*fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.*

*Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

*Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (analog zur Satzung) und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

*wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

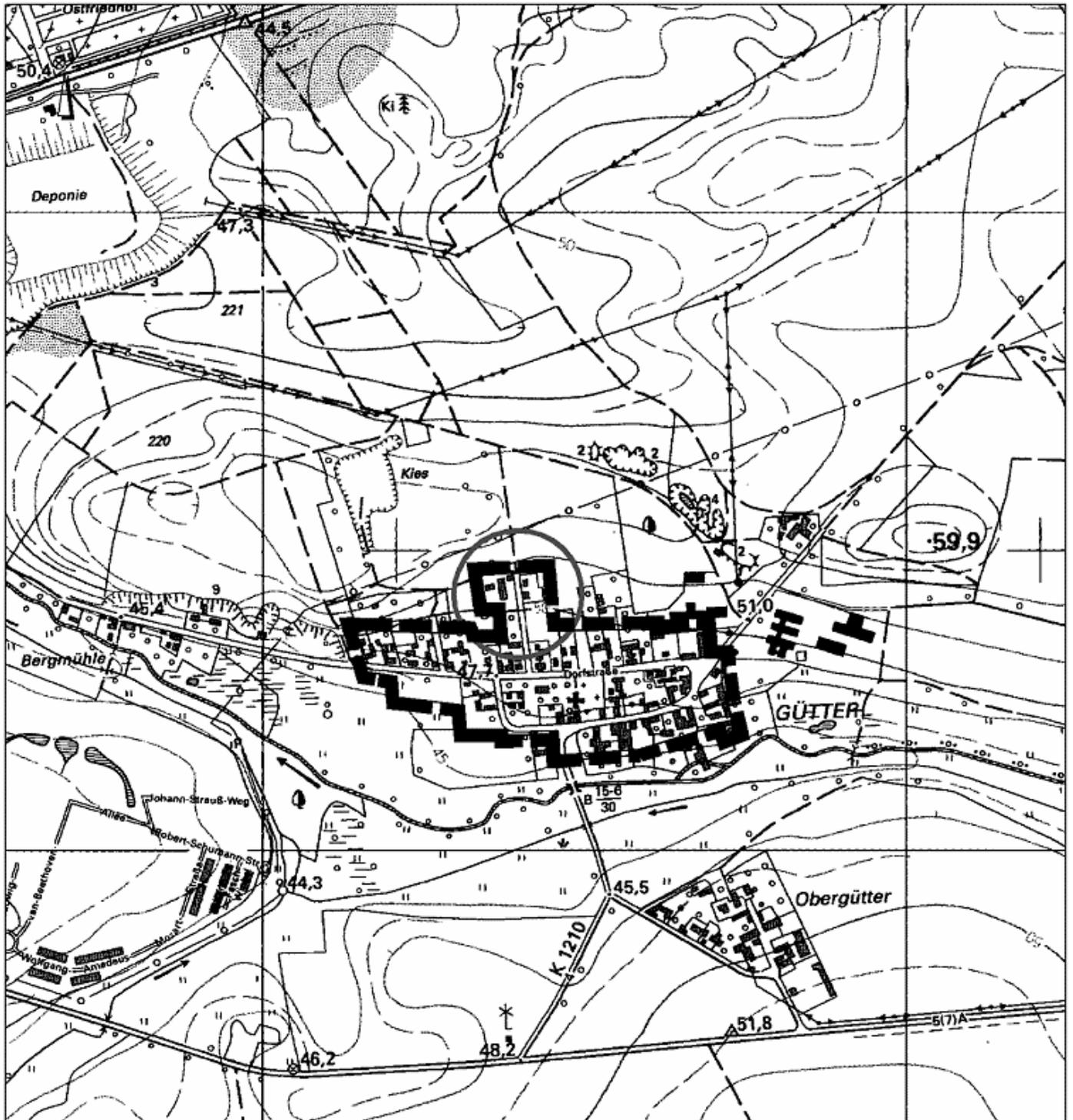
*Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), wird hingewiesen:*

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg, 15. MRZ. 2007

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Güter (Karte unmaßstäblich)

#### **4. Bebauungsplan Nr. 69 „Gustav-Stollberg-Straße“ – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 1. März 2007 mit der Beschlussvorlage Nr. 2007/004 den Bebauungsplan Nr. 69 „Gustav-Stollberg-Straße“ in der Fassung vom 15. Dezember 2006 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

##### Zweck des Bebauungsplanes

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zum Stadtumbau in Burg (Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Burg) wurde u. a. für die südöstliche Seite der Gustav-Stollberg-Straße der Abbruch der vorhandenen 4 Wohnblöcke beschlossen. Der Abbruch dieser Wohnblöcke wurde bereits realisiert.

Da die umliegende Umgebung von 3-geschossigen Gebäuden geprägt ist, wäre ohne das Instrument eines Bebauungsplanes wieder eine Bebauung mit mehrgeschossigem Wohnungsbau planungsrechtlich möglich. Um den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes nicht zu widersprechen und eine Reduzierung des vorhandenen Wohnungspotentiales im Bereich des mehrgeschossigen Wohnungsbaus zu ermöglichen, wurde mit diesem Bebauungsplan die Möglichkeit für einen kleinen Eigenheimstandort geschaffen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 69 „Gustav-Stollberg-Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

##### Hinweise:

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

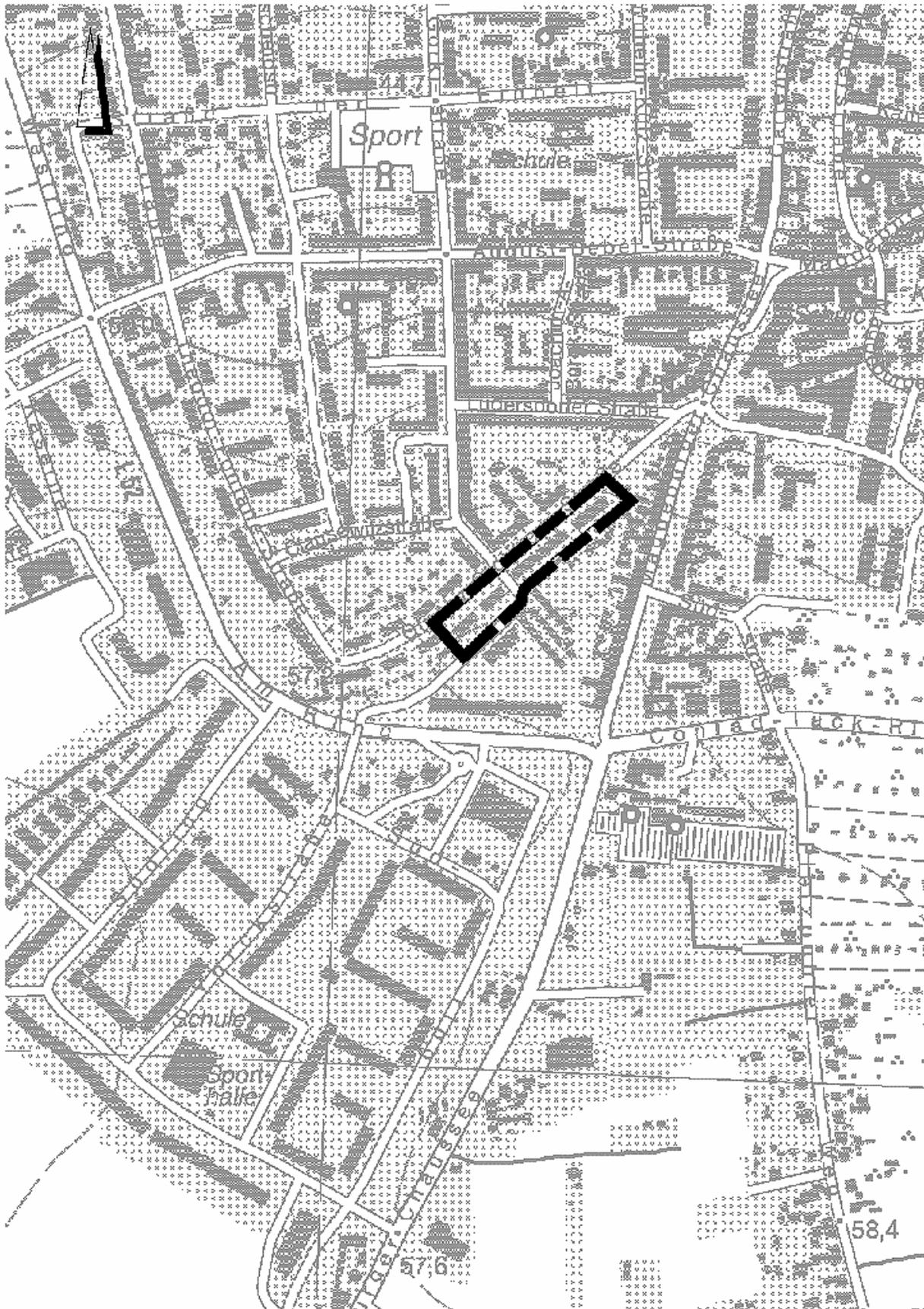
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 15. MRZ. 2007

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 69 „Gustav-Stollberg-Straße“  
(Karte unmaßstäblich)

**5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 1. März 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Chausseestraße“ in der Ortschaft Parchau wird in der Fassung vom Dezember 2006 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bauleitplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollen als Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO ausgewiesen werden. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Skizze.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 26. März 2007 bis zum 27. April 2007** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 222), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Zulässigkeitsmaßstab gemäß § 34 BauGB nicht wesentlich verändert, keine umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten (Naturschutzgebiete) vor. Daher kann auch von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Hinweise:

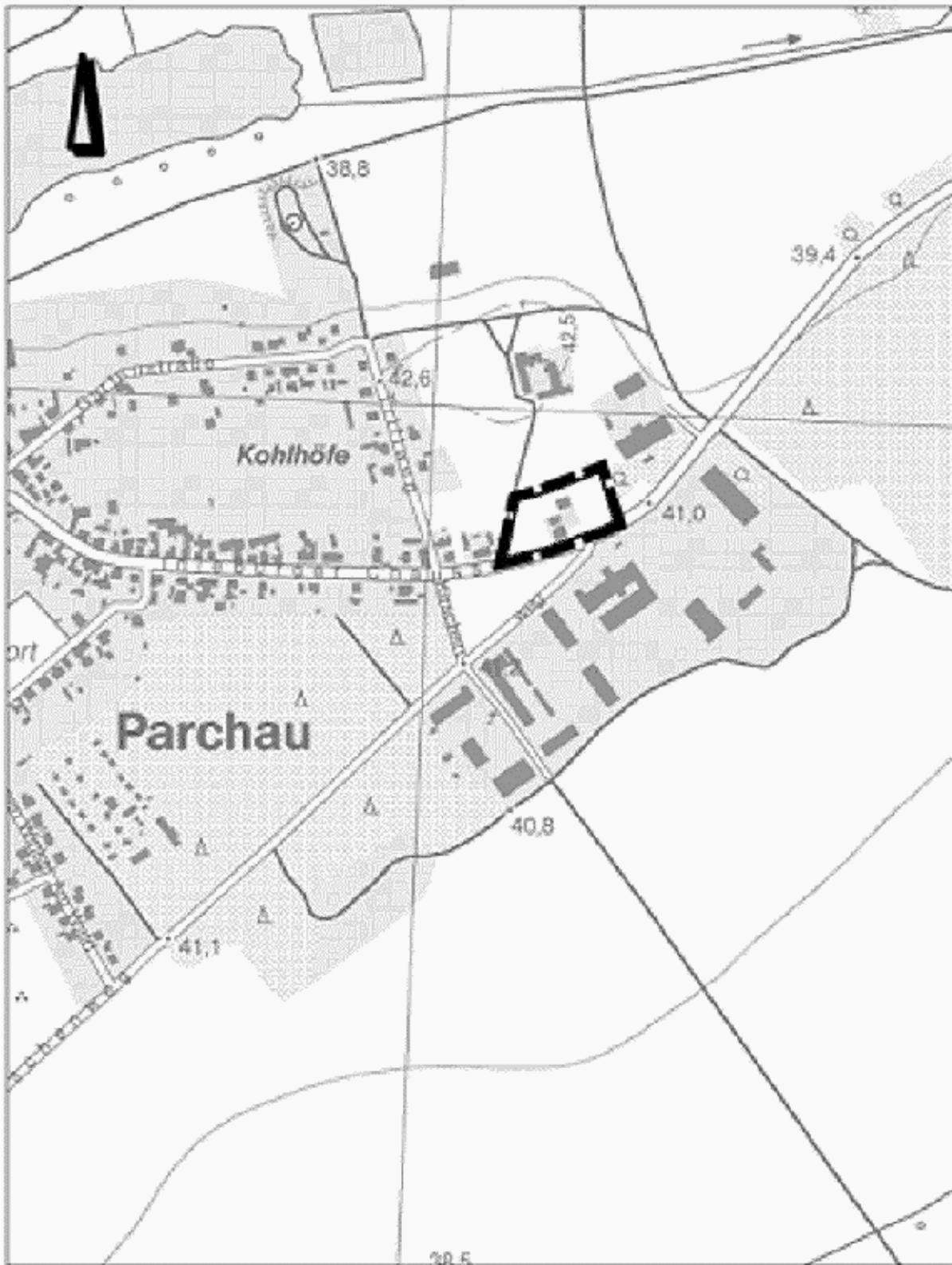
*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 15. MRZ. 2007

gez.  
Sterz

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau (Karte unmaßstäblich)

**6. 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“ mit Umweltbericht nach § 2a BauGB (Stand: 13. Dezember 2006) - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. März 2007 den Bebauungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“ in der Fassung vom 13. Dezember 2006 als Entwurf beschlossen und zur erneuten Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt. Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bauleitplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bauleitplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Veränderungen der Planfassung umfassen u. a. folgende Inhalte:

- Entfernung des Einschubes „ausgenommen sind Stellplätze, Garagen und Carports“ aus § 4 / 4.1 der Textlichen Festsetzungen,
- Präzisierung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in der Planlegende und in den Textlichen Festsetzungen § 9,
- Gewährleistung der Zufahrt zu den Gemeinschaftsstellplätzen auf dem Flurstück 24/129 durch entsprechende Darstellung in der Planzeichnung,
- Streichung des § 4 Punkt 4.2 der Textlichen Festsetzung,
- Aufnahme des Hinweises zur Freihaltung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern des Schutzstreifens der durch das Planungsgebiet führenden Trinkwasserleitung in die Planfassung.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Es liegt ein vorläufiger Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich des Entwurfes des Umweltberichtes liegen daher in der Zeit vom **26. März 2007 bis zum 10. April 2007** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

*Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 14 Tage verkürzt wurde.*

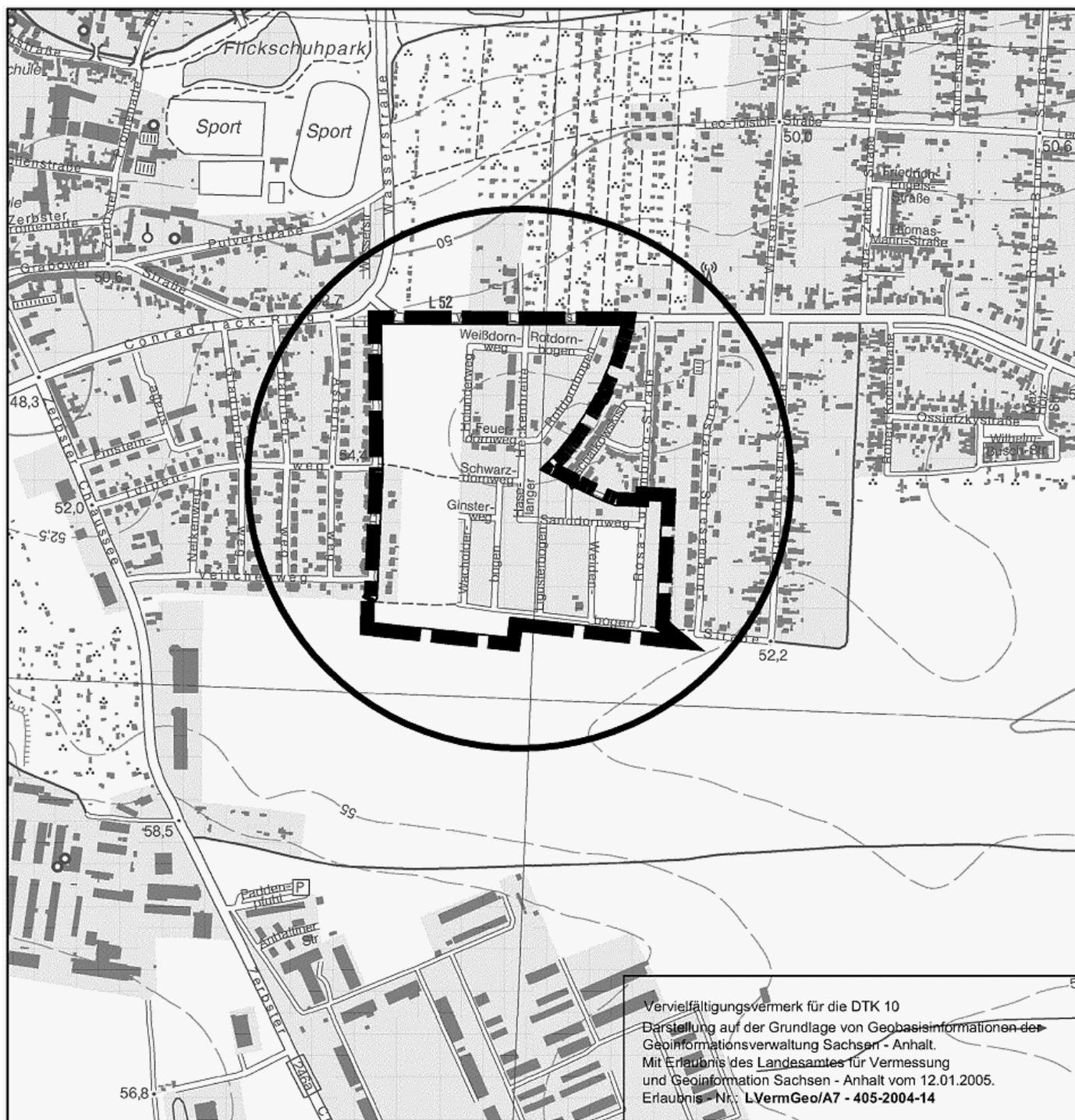
*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 15. MRZ. 2007

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“ (Karte unmaßstäblich)

**7. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost – Bekanntmachung über die Auslegung des  
Planfeststellungsbeschlusses vom 13.03.2007 – Az.: P-143.3-Pro42 - für den Abbruch und Neubau der  
Eisenbahnbrücke Genthin EHK, Eisenbahnbrücke Genthin RAK und der Genthiner Straßenbrücke  
Bundesstraße 1 sowie für den Abbruch der Werkbahnbrücke Genthin RAK sowie der dazugehörenden,  
festgestellten Planunterlagen**

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 16.04.2007 bis 30.04.2007  
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

1. Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,  
Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung:

Montag, Dienstag und Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr,

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03921/921-513

2. Stadtverwaltung Genthin, Lindenstr. 2, Bauamt, 39307 Genthin :

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Telefonnummern zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/876-202 oder -214

3. Gemeinde Brettin - im Gemeindebüro, Heinrich-Heine-Str. 73, 39307 Brettin

Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
------------	-------------------

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/4966

4. Gemeinde Kade - im Gemeindebüro, Genthiner Str. 22, 39307 Kade

Dienstag	15.00 – 17.00 Uhr
----------	-------------------

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 039347/247

5. Gemeinde Roßdorf - im Gemeindebüro, Fröbelstr. 23, 39307 Roßdorf

Mittwoch	16.00 – 17.00 Uhr
----------	-------------------

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/4934

6. Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ (Bauamt), Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnummern zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/901112

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

gez. Preuß

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*